

Friedhofssatzung

der Ortsgemeinde Friedelsheim vom 7.2.1985 in der Fassung vom 24.4.2018

Nr. 10

Der Ortsgemeinderat Friedelsheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) in der jeweils gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Schließung und Aufhebung

2. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit
- § 8 Säрге, Urnen Trauergebände
- § 9 Grabherstellung
- § 10 Ruhezeit
- § 11 Umbettungen

4. Grabstätten

- § 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten
- § 13 Reihengrabstätten
- § 13a gemischte Grabstätten
- § 13b Rasenreihengrabstätten
- § 14 Wahlgrabstätten
- § 14a Rasenwahlgrabstätten
- § 15 Urnengrabstätten
- § 16 Ehrengabstätten

5. Gestaltung der Grabstätten

- § 17 Wahlmöglichkeiten **entfallen**
- § 18 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

6. Grabmale

- § 19 Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
- § 20 Grabeinfassungen
- § 21 Errichten und Ändern von Grabmalen
- § 22 Standsicherheit der Grabmale
- § 23 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale
- § 24 Entfernen von Grabmalen

Friedhofssatzung

der Ortsgemeinde Friedelsheim vom 7.2.1985 in der Fassung vom 24.4.2018

Nr. 10

7. Herrichten und Pflegen von Grabstätten

- § 25 Herrichten und Instandhalten von Grabstätten
- § 26 Grababdeckungen/Grabplatten
- § 27 Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
- § 28 Vernachlässigte Grabstätten

8. Trauerhalle

- § 29 Benutzen der Trauerhalle

9. Schlussvorschriften

- § 30 Alte Rechte
- § 31 Haftung
- § 32 Ordnungswidrigkeiten
- § 33 Gebühren
- § 34 Inkrafttreten

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für den im Gebiet der Ortsgemeinde Friedelsheim gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.
- (2) Der jeweils gültige Friedhofsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige Anstalt (öffentliche Einrichtung) der Ortsgemeinde Friedelsheim
- (2) Er dient der Bestattung derjenigen Personen, die
 - a. bei ihrem Tode Einwohner der Ortsgemeinde Friedelsheim waren,
 - b. ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben oder
 - c. ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.
 - d. mit einer Person, die in Friedelsheim wohnt oder eine Grabstätte hat, verwandt oder verschwägert sind bis zur dritten Seitenlinie.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

Friedhofssatzung

der Ortsgemeinde Friedelsheim vom 7.2.1985 in der Fassung vom 24.4.2018

Nr. 10

§ 3

Schließung und Aufhebung

- (1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofes können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder andere Zwecke gewidmet werden (Aufhebung).
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten (Sondergräber) erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnengrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Ortsgemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekannt gemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten - soweit möglich - einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Ortsgemeinde auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

2. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekannt gegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

Friedhofssatzung

der Ortsgemeinde Friedelsheim vom 7.2.1985 in der Fassung vom 24.4.2018

Nr. 10

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; ausgenommen sind: Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung.
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
 - d) Druckschriften zu verteilen,
 - e) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
 - g) Tiere mitzubringen, hiervon ausgenommen sind Blindenhunde und andere angeleinte Hunde, sofern keine Beerdigung stattfindet.
 - h) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
 - i) gewerbsmäßig zu fotografieren, es sei denn,
 - aa) ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder
 - bb) die Friedhofsverwaltung hat zugestimmt. Für das Verwaltungsverfahren gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 8 Tage vorher anzumelden.

Friedhofssatzung

der Ortsgemeinde Friedelsheim vom 7.2.1985 in der Fassung vom 24.4.2018

Nr. 10

§ 6

Ausführen gewerblicher Arbeiten

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs.2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des §1 Abs.1 des Gesetzes zur Einrichtung einheitlicher Ansprechpartner (Datum, Fundstelle) abgewickelt werden.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Zugelassene Gewerbetreibende erhalten eine Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofspersonal vom Gewerbetreibenden oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Für die Beisetzung von Aschen gilt § 15 Abs. 2.
- (2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.
- (4) Aschen müssen spätestens 2 Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichen gemäß § 9 BestG) in einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt.
- (5) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, ein Elternteil mit seinem nicht über 5 Jahre alten Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch Geschwister im Alter bis zu 3 Jahren in einem Sarg bestattet werden.

Friedhofssatzung

der Ortsgemeinde Friedelsheim vom 7.2.1985 in der Fassung vom 24.4.2018

Nr. 10

§ 8

Särge, Urnen und Trauergebilde

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht schwer verrottbar sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist. Die Verwendung von Kunststoffen für Sargabdichtungen oder Sargausstattungen ist unzulässig.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) entfällt
- (4) Auf dem gesamten Friedhof sind Aschekapseln und Überurnen aus schnell zersetzbaren Materialien (z.B. Zellulose) zu verwenden.
- (5) Trauergebilde und Kränze sind aus natürlichen, biologisch abbaubaren Materialien herzustellen. Das Anliefern von Gebilden mit Kunststoffen, Plastikblumen und Folienbändern ist untersagt. Diesen Vorschriften nicht entsprechende Gebilde sind unmittelbar nach der Trauerfeier durch den Anlieferer von dem Friedhof zu entfernen.

§ 9

Grabherstellung

- (1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal bzw. einem Beauftragten ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Bei Tiefgräbern (§ 14, Abs. 3) beträgt die Tiefe bis zur Grabsohle 2,30 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.
- (5) Der nach Abs. 1 Beauftragte für das Ausheben und wieder Verfüllen der Gräber hat den Grabaushub so zu lagern, dass eine Schädigung der Nachbargräber ausgeschlossen ist. Sollten die örtlichen Gegebenheiten eine Inanspruchnahme der Nachbargräber notwendig machen, ist dies von den Nutzungsberechtigten zu dulden.

Friedhofssatzung

der Ortsgemeinde Friedelsheim vom 7.2.1985 in der Fassung vom 24.4.2018

Nr. 10

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 20 Jahre, die Ruhezeit für Aschen beträgt 15 Jahre. Die Nutzungszeiten der einzelnen Grabarten sind in § 12 Abs. 3 aufgeführt.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde in den ersten 10 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/ Urnenreihengrabstätte in eine Reihengrabstätte/ Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs.1 BestG, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Gemeinde ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Umbettungen werden grundsätzlich durch einen gewerblichen Unternehmer durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

Friedhofssatzung

der Ortsgemeinde Friedelsheim vom 7.2.1985 in der Fassung vom 24.4.2018

Nr. 10

4. Grabstätten

§ 12

Allgemeines, Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
- a) Reihengrabstätten
 - b) gemischte Grabstätten
 - c) Rasen-Reihengrabstätten
 - d) Urnenreihengrabstätten
 - e) Rasen-Urnenreihengrabstätten
 - f) Wahlgrabstätten
 - g) Rasenwahlgrabstätten
 - h) Urnenwahlgrabstätten
 - i) Rasen-Urnenwahlgrabstätten
 - j) anonyme Urnengrabstätten
 - k) teilanonyme Urnengrabstätten
 - l) Baumbestattungen
 - m) Ehrengrabstätten.

(2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(3) Für die einzelnen Grabarten gelten folgende Nutzungszeiten:

| | |
|--------------------------------|----------|
| a)Reihengrabstätten | 20 Jahre |
| b)gemischte Grabstätten | 20 Jahre |
| c)Rasen-Reihengrabstätten | 20 Jahre |
| d)Urnenreihengrabstätten | 20 Jahre |
| e)Rasen-Urnenreihengrabstätten | 20 Jahre |
| f)Wahlgrabstätten | 25 Jahre |
| g)Rasenwahlgrabstätten | 25 Jahre |
| h)Urnenwahlgrabstätten | 25 Jahre |
| i)Rasen-Urnenwahlgrabstätten | 25 Jahre |
| j)anonyme Urnengrabstätten | 15 Jahre |
| k)teilanonyme Urnengrabstätten | 20 Jahre |
| l)Baumbestattungen | 30 Jahre |

Friedhofssatzung

der Ortsgemeinde Friedelsheim vom 7.2.1985 in der Fassung vom 24.4.2018

Nr. 10

§ 13 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Einzelgrabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Nutzungszeit (20 Jahre) des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Es werden eingerichtet:
 - a) Einzelgrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrabstätten)
 - b) Einzelgrabstätten für Verstorbene ab dem vollendetem 5. Lebensjahr
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf - außer in den Fällen des § 7 Abs. 5 und des § 13a - nur eine Leiche bestattet werden.
- (4) Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher veröffentlicht und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 13a Gemischte Grabstätten

- (1) Ein Einzelgrabfeld nach §13 kann durch Beschluss des Ortsgemeinderats in ein Grabfeld mit gemischten Grabstätten umgewidmet werden.
- (2) Gemischte Grabstätten sind bereits durch eine Erdbestattung belegte Einzelgräber (§ 13 Abs. 1), in denen auf Antrag des Nutzungsberechtigten zusätzlich die Beisetzung einer Asche gestattet werden kann. Die Grabstätte gilt hinsichtlich der zweiten Bestattung als Urnenreihengrabstätte nach § 15 Abs. 2, allerdings mit entsprechend verkürzter Nutzungszeit, gemäß Abs. 3.
- (3) Die Dauer des Nutzungsrechts der Grabstätte richtet sich nach der Nutzungszeit der ersten Bestattung. Die zusätzliche Beisetzung einer Asche darf im Einzelfall nur dann erfolgen, wenn die verbleibende Nutzungszeit nach der ersten Bestattung noch mindestens 15 Jahre beträgt.

§ 13 b Rasenreihengrabstätten

- (1) Rasenreihengrabstätten sind Einzelgrabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Nutzungszeit (20 Jahre) des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Rasenreihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Rasenreihengräber werden einheitlich mit einem liegenden Grabmal versehen. Die Grabmale sind mit der Abmessung 30 cm x 40 cm und einer Dicke von 6 cm herzustellen. Als Material ist der Stein Viscont White Granit zu verwenden. Die Schrift ist zu gravieren. Steckbuchstaben sowie eine erhabene Schrift sind nicht zulässig.

Friedhofssatzung

der Ortsgemeinde Friedelsheim vom 7.2.1985 in der Fassung vom 24.4.2018

Nr. 10

- (3) Die Rasenfläche darf nicht mit Pflanzen oder sonstigen Gegenständen jeglicher Art bepflanzt bzw. belegt werden. Blumenschmuck, Kerzen u.ä. dürfen ausschließlich auf den Platten abgelegt werden.
- (4) Das Herrichten und die Pflege übernimmt die Gemeinde für die Dauer der Ruhezeit.

§ 14 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Urnenbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird.
- (2) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.
- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten, als Tief- oder Einfachgräber vergeben. In einer Einzelwahlgrabstätte dürfen bis zu 2 Särge (bei einem Tiefgrab) sowie bis zu 4 Aschen beigesetzt werden, bei mehrstelligen Grabstätten multipliziert sich die Anzahl der Beisetzungen entsprechend.
- (4) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (5) Nach Ablauf der Nutzungszeit können Wahlgrabstätten auf Antrag mehrmals für eine Dauer von 5 Jahren, 10 Jahren, 15 Jahren, 20 Jahren oder längstens 25 Jahre verlängert werden. Bei einer, in diesem Zeitraum fallenden weiteren Belegung der Grabstätte, wird das Nutzungsrecht jedoch wieder für insgesamt 25 Jahre ab dem Beisetzungszeitpunkt verliehen. Die Wiederverleihung erfolgt nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf die Kinder,
 - c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - d) auf die Eltern,
 - e) auf die Geschwister,

Friedhofssatzung

der Ortsgemeinde Friedelsheim vom 7.2.1985 in der Fassung vom 24.4.2018

Nr. 10

- f) auf sonstige Erben.
Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person Nutzungsberechtigt.
- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 6 Satz 2 genannten Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 14 a Rasenwahlgrabstätten

- (1) Rasenwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Urnenbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird.
- (2) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt.
- (3) Rasenwahlgrabstätten werden als einstellige Grabstätten, als Tief- oder Einfachgräber vergeben. In einer Einzelwahlgrabstätte dürfen bis zu 2 Särge (bei einem Tiefgrab) sowie bis zu 4 Aschen beigesetzt werden.
- (4) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (5) Nach Ablauf der Nutzungszeit können Wahlgrabstätten auf Antrag mehrmals für eine Dauer von 5 Jahren, 10 Jahren, 15 Jahren, 20 Jahren oder längstens 25 Jahre verlängert werden. Bei einer, in diesem Zeitraum fallenden weiteren Belegung der Grabstätte, wird das Nutzungsrecht jedoch wieder für insgesamt 25 Jahre ab dem Beisetzungszeitpunkt verliehen. Die Wiederverleihung erfolgt nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren.

Friedhofssatzung

der Ortsgemeinde Friedelsheim vom 7.2.1985 in der Fassung vom 24.4.2018

Nr. 10

- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
- a. auf den überlebenden Ehegatten,
 - b. auf die Kinder,
 - c. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - d. auf die Eltern,
 - e. auf die Geschwister,
 - f. auf sonstige Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person nutzungsberechtigt.
- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 6 Satz 2 genannten Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Rasen-Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen zu entscheiden.
- (5) Rasenwahlgräber werden einheitlich mit einem liegenden Grabmal versehen. Die Grabmale sind mit der Abmessung 30 cm x 40 cm und einer Dicke von 6 cm herzustellen. Als Material ist der Stein Viscont White Granit zu verwenden. Die Schrift ist zu gravieren. Steckbuchstaben sowie eine erhabene Schrift sind nicht zulässig.
- (9) Die Rasenfläche darf nicht mit Pflanzen oder sonstigen Gegenständen jeglicher Art bepflanzt bzw. belegt werden. Blumenschmuck, Kerzen u.ä. dürfen ausschließlich auf den Platten abgelegt werden.
- (10) Das Herrichten und die Pflege übernimmt die Gemeinde für die Dauer der Ruhezeit.
- (11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden.

§ 15 Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden:
1. In Urnenreihengrabstätten
 2. In Urnenwahlgrabstätten
 3. In Rasen-Urnenreihengrabstätten
 4. In Rasen-Urnenwahlgrabstätten
 5. In Reihengrabstätten bis zu einer zusätzlichen Asche nach den Bestimmungen des § 13 a Abs. 2
 6. In Wahlgrabstätten bis zu 4 Aschen pro Grabstelle

Friedhofssatzung

der Ortsgemeinde Friedelsheim vom 7.2.1985 in der Fassung vom 24.4.2018

Nr. 10

7. Im anonymen Urnengrabfeld
 8. Im teilanonymen Urnengrabfeld
 9. Unter den dafür vorgesehenen Bäumen
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall auf die Dauer der Nutzungszeit (20 Jahre) zur Beisetzung abgegeben werden. Sie dürfen nur mit einer Asche belegt werden. Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist nicht möglich.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In einer Urnenwahlgrabstätte dürfen 4 Urnen beigesetzt werden.
- (4) Rasen-Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall auf die Dauer der Nutzungszeit (20 Jahre) zur Beisetzung abgegeben werden. Sie dürfen nur mit einer Asche belegt werden. Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist nicht möglich. Rasen-Urnenreihengräber werden einheitlich mit einem liegenden Grabmal versehen. Die Grabmale sind mit der Abmessung ca. 21 cm x 30 cm und einer Dicke von 6 cm herzustellen. Als Material ist der Stein Viscont White Granit zu verwenden. Die Schrift ist zu gravieren. Steckbuchstaben sowie eine erhabene Schrift sind nicht zulässig.
Die Rasenfläche darf nicht mit Pflanzen oder sonstigen Gegenständen jeglicher Art bepflanzt bzw. belegt werden. Blumenschmuck, Kerzen u.ä. dürfen ausschließlich auf den Platten abgelegt werden. Das Herrichten und die Pflege übernimmt die Gemeinde für die Dauer der Ruhezeit.
- (5) Rasen-Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In einer Rasen-Urnenwahlgrabstätte dürfen 4 Urnen beigesetzt werden. Rasen-Urnenwahlgräber werden einheitlich mit einem liegenden Grabmal versehen.
- (6) Die Grabmale sind mit der Abmessung ca. 21 cm x 30 cm und einer Dicke von 6 cm herzustellen. Als Material ist der Stein Viscont White Granit zu verwenden. Die Schrift ist zu gravieren. Steckbuchstaben sowie eine erhabene Schrift sind nicht zulässig.
Die Rasenfläche darf nicht mit Pflanzen oder sonstigen Gegenständen jeglicher Art bepflanzt bzw. belegt werden. Blumenschmuck, Kerzen u.ä. dürfen ausschließlich auf den Platten abgelegt werden. Das Herrichten und die Pflege übernimmt die Gemeinde für die Dauer der Nutzungszeit.
- (7) Baumbestattungsplätze sind durch die Gemeinde Friedelsheim festgelegte Plätze unter den ausgewiesenen Bäumen, an denen Urnen bestattet werden dürfen. Jeder Platz darf mit einer Urne belegt werden. Das Nutzungsrecht an den einzelnen Plätzen für die Baumbestattungen wird auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Die Lage des Platzes wird im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt. Die Namen der Verstorbenen werden auf einem zentralen Grabstein angebracht. Nach Ablauf der Nutzungszeit können Baumbestattungsplätze auf Antrag mehrmals für eine Dauer von 5 Jahren, 10 Jahren, 15 Jahren, 20 Jahren oder längstens 25 Jahre verlängert werden. Die Wiederverleihung erfolgt nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren.

Friedhofssatzung

der Ortsgemeinde Friedelsheim vom 7.2.1985 in der Fassung vom 24.4.2018

Nr. 10

- (8) An den teilanonymen Grabfeldern steht eine Stele an der einheitliche Namenschilder angebracht werden.
- (9) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.
- (10) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten, sowie für die Rasenreihen- und Rasenwahlgrabstätten entsprechend auch für die dementsprechenden Urnengrabstätten.

§ 16 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

5. Gestaltung der Grabstätten

§ 17 Wahlmöglichkeiten

entfallen

§ 18 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

6. Grabmale

§ 19 Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen auf Grabfeldern ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung keinen besonderen Anforderungen. Die übrigen Regelungen gelten jedoch uneingeschränkt.

Friedhofssatzung

der Ortsgemeinde Friedelsheim vom 7.2.1985 in der Fassung vom 24.4.2018

Nr. 10

§ 20

Grabeinfassungen

- (1) Die einzelnen Grabstätten sind durch 0,30 m breite Zwischenräume voneinander getrennt.
- (2) Soweit Grabstätten von den Nutzungsberechtigten nicht eingefasst werden, verlegt die Ortsgemeinde Friedelsheim Schrittplatten.
- (3) Grabreihen, die mit den Kopfseiten gegeneinander liegen, sind durch einen Abstand von 0,80 m voneinander getrennt.
- (4) Rasenkantensteine als Wegbegrenzung sowie Schrittplatten werden in den dafür vorgesehenen Feldern vom Friedhofsträger einheitlich verlegt.
- (5) Entstehen im Laufe der Zeit Absenkungen, sind die Schrittplatten vom Nutzungsberechtigten wieder ordnungsgemäß anzulegen.

§ 21

Errichten und Ändern von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofssatzung entspricht.
- (2) Der Anzeige sind beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung.
- (3) Mit dem Vorhaben darf einen Monat nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofssatzung geltend gemacht werden. Vor Ablauf des Monats darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofssatzung bestätigt.
- (4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.

§ 22

Standsicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

Friedhofssatzung

der Ortsgemeinde Friedelsheim vom 7.2.1985 in der Fassung vom 24.4.2018

Nr. 10

§ 23

Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich im Frühjahr nach der Frostperiode. Verantwortlich dafür ist bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätten (§ 13) gestellt hat, bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Scheint die Standsicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen; wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Ortsgemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände 3 Monate aufzubewahren. § 24 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 24

Entfernen von Grabmalen

- (1) Vor Ablauf der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen- und Urnengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale innerhalb einer Frist von 3 Monaten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal nicht binnen 3 Monaten abholen, geht es entschädigungslos in das Eigentum der Ortsgemeinde über. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit im anonymen/teilanonymen Grabfeld werden die Namenstafeln entfernt.

Friedhofssatzung

der Ortsgemeinde Friedelsheim vom 7.2.1985 in der Fassung vom 24.4.2018

Nr. 10

- (4) Bei Rasenreihen- Rasenwahl-, Rasen-Urnenreihen und Rasen-Urnenwahlgrabstätten übernimmt die Gemeinde Friedelsheim das Entfernen der Grabmale nach Ablauf der Nutzungs- bzw. Ruhezeit. Die entsprechende Gebühr ist schon zu Beginn der Nutzungs- bzw. Ruhezeit fällig.

7. Herrichten und Pflegen der Grabstätten

§ 25

Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an die hierfür vorgesehenen Abfallplätze zu bringen. Zur Bepflanzung der Gräber sind nur Gewächse zu verwenden, die benachbarte Gräber nicht stören und eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten.
- (2) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gemäß § 9 Bestattungsgesetz), bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (4) Die Grabstätten sind grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung bzw. nach Verleihung des Nutzungsrechtes herzurichten.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten sowie im anonymen/teilanonymen Grabfeld obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Das Betreten des anonymen/teilanonymen Grabfeldes, ebenso das Ablegen von Blumen, Gestecken etc. auf der Grabanlage ist untersagt.

§ 26

Grababdeckungen/Grabplatten

Die Errichtung von Grababdeckungen/Grabplatten ist zulässig.

§ 27

Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

Die Herrichtung der Grabstätten unterliegt keinen besonderen Anforderungen. Nicht zugelassen ist das Pflanzen von Bäumen und großwüchsigen Sträuchern.

Friedhofssatzung

der Ortsgemeinde Friedelsheim vom 7.2.1985 in der Fassung vom 24.4.2018

Nr. 10

§ 28

Vernachlässigte Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.

8. Trauerhalle

§ 29

Benutzen der Trauerhalle

- (1) Die Trauerhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z.B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.
- (2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.
- (4) Das mit der Durchführung einer Bestattung beauftragte Bestattungsunternehmen hat die Leichenhalle so zu benutzen, dass Verschmutzungen, Beschädigungen usw. ausgeschlossen sind. Trotzdem aufgetretene Beschädigungen sind unverzüglich der Friedhofsverwaltung zu melden. Nach Benutzen der Leichenhalle hat das beauftragte Bestattungsunternehmen dafür zu sorgen, dass Strom- und Wasserverbräuche ausgeschlossen sind und die Heizung abgestellt ist.

Friedhofssatzung

der Ortsgemeinde Friedelsheim vom 7.2.1985 in der Fassung vom 24.4.2018

Nr. 10

9. Schlussvorschriften

§ 30 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer von mehr als 25 Jahren werden auf die Nutzungszeit nach § 14 Abs. 1 dieser Satzung seit Verleihung begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 31 Haftung

Die Ortsgemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofes sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 32 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. den Friedhof entgegen den Bestimmungen des § 4 betritt,
 2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
 3. gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 Satz 1 verstößt,
 4. eine Dienstleistungserbringung auf dem Friedhof ohne Anzeige bzw. entgegen seitens der Behörde mitgeteilter Bedenken ausübt (§ 6 Abs. 1)
 5. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
 6. entfallen
 7. als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender, Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 21 Abs. 1 und 3),
 8. Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 24 Abs. 1),
 9. Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 22, 23),
 10. Grabstätten entgegen § 25 Abs. 1 bepflanzt,
 11. Grabstätten vernachlässigt (§ 28),

Friedhofssatzung

der Ortsgemeinde Friedelsheim vom 7.2.1985 in der Fassung vom 24.4.2018

Nr. 10

12. die Leichenhalle entgegen § 29 Abs. 1 und 3 Satz 2 betritt oder eine Schadensmeldung unterlässt.
 13. entgegen § 8 Abs. 3 Särge verwendet, die nicht den darin angegebenen Vorschriften entsprechen,
 14. entgegen § 8 Abs. 4 Urnenkapseln verwendet, die nicht den darin angegebenen Vorschriften entsprechen,
 15. das anonyme/teilanonyme Urnengrabfeld betritt bzw. auf dem Grabfeld Blumen, Gestecke etc. ablegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 02.01.1975 (BGBl. I S. 80) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 33 Gebühren

Für die Benutzung des von der Ortsgemeinde verwalteten Friedhofes und dessen Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 34 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt am 24.4.2018
Friedelsheim



Peter Fleischer
Ortsbürgermeister